



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Landes- und Versammlungsaussagen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postaufkanten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Vertragsregister.

Für die Woche vom 14. bis 20. Januar ist die Beitragsmarke in das mit 3 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Erweiterung der Frauen-Erwerbsarbeit in Buchdruckereien.

Die Kriegsverhältnisse sind die Ursache, daß am 20. Dezember 1916 in Berlin in gemeinsamer Verhandlung zwischen Prinzipal und unserer Vertreter beschlossen wurde, im Bedarfsfalle auch weibliche Hilfskräfte als Saalarbeiterinnen und Rotationsarbeiterinnen zu vermitteln. —

Ungern haben wir uns dieser Notwendigkeit gefügt, aber immer häufiger ist zu verzeichnen, daß die verlangten Arbeitskräfte dieser Gruppen durch Kollegen nicht gestellt werden können. Soweit der Arbeitsnachweis nicht in der Lage ist, männliche Hilfskräfte zu vermitteln, sollen nunmehr Kolleginnen zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Ehe aber eine so einschneidende Kriegsmasnahme in Wirkung treten kann, müssen die Lohn- und Lehrzeitfragen geregelt werden, die mit unserer Gruppeninteilung im engsten Zusammenhang stehen und für diese Ausnahmeweit auch von Bedeutung sind.

Nachfolgend bringen wir die getroffene Vereinbarung zur Kenntnis unserer Mitglieder:

„In den am 20. Dezember 1916 stattgefundenen Verhandlungen zwischen Vertretern des Vereins Berliner Buchdruckerei-Besitzer und Vertretern des Verbandes der Hilfsarbeiter wurde über die Einstellung weiblichen Personals anstelle von Hilfsarbeitern während der Kriegszeit beraten und folgende Vereinbarungen getroffen:

Arbeiterinnen an Rotationsmaschinen und Saalarbeiterinnen haben, wenn sie berufsunfähig sind, eine Lehrzeit von drei Monaten, wenn sie berufsunfähig sind, eine Lehrzeit von sechs Monaten abzulegen.

Der Lohn beträgt:

a) für Berufsunbige

Anfangslohn	20,— M.
nach einem Monat	21,— M.
nach zwei Monaten	22,— M.
nach drei Monaten	23,— M.

b) für Berufsfremde erhöht sich der Anfangslohn von 20,— M. monatlich um je 1,— M. bis zum Endlohn von 25,— M.

Bei Nachtarbeit erhöhen sich die betreffenden Lohnsätze für Saalarbeiterinnen um 6,— M., für Arbeiterinnen an Rotationsmaschinen um 4,— M.

In Anbetracht der geringeren Entlohnung des weiblichen lernenden Personals sollen die Feuerungszulagen bereits nach einem Monat gezahlt werden.“

Wir bitten unsere Kolleginnen, die sich für diese Arbeit kräftig genug und geeignet halten, dem Arbeitsnachweiser davon Kenntnis zu geben, damit dieser im Bedarfsfalle in der Lage ist, die angeforderten Kräfte zu vermitteln. Anlegerinnen werden kaum in größerer Zahl in Frage kommen, denn unser Bestand an geübten tüchtigen An-

legerinnen ist nicht zu groß. Dagegen ist es erwünscht, wenn kräftige Wogensängerinnen sich melden. Die Befähigung über die vereinbarten Feuerungszulagen befindet sich in Nr. 50 der „Solidarität“ vom 2. Dezember 1916.

Alle Anfragen in der vorstehenden bedeutenden Aenderung sind an die Berliner Ortsverwaltung zu richten.

Die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland nach dem Kriege.

I.

Bei der Beantwortung der unzweifelhaft sehr wichtigen Frage, wie sich unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Beendigung des Krieges vermuthlich gestalten werden, kommt es im wesentlichen darauf an, wie man über die Gestaltung unserer gesamten wirtschaftlichen Lage denkt. Vorkommen wir nach dem Kriege eine günstige Geschäftslage, so wird dies natürlich auf die Daseinsbedingungen der deutschen Arbeiterklasse günstig einwirken, wird die Geschäftslage schlecht oder tritt gar eine Wirtschaftskrise ein, so werden selbstverständlich auch die Arbeiter und Arbeiterinnen darunter zu leiden haben. Es kann ihnen deshalb keineswegs gleichgültig sein, wie der Weltkrieg für Deutschland ausläuft und unter welchen Verhältnissen wir Frieden schließen, weil hiervon unsere Daseinsmöglichkeiten abhängen.

Im allgemeinen herrscht bei uns die Meinung vor, daß wir nach Friedensschluß einer außerordentlich günstigen Wirtschaftslage entgegengehen. Man glaubt, daß die Wunden, die der Krieg unserem Wirtschaftsleben geschlagen hat, nach kurzer Zeit vernarbt sein werden. Es werde verhältnismäßig leicht sein, die gegenwärtige geschlossene und auf sich allein gestellte deutsche Kriegswirtschaft in eine auf dem Weltverkehr beruhende Friedenswirtschaft überzuleiten und die geschäftlichen Beziehungen mit den andern Staaten wieder aufzunehmen. Dann werde, wie nach jedem Kriege, eine Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben an uns heranreten, weil es gelte, alle die Güter wieder zu erzeugen, die durch den Krieg abgemüht, verbraucht und vernichtet sind. Eine Fülle von Arbeitsgelegenheit und Verdienst für die Arbeiterschaft und ein reichlicher Gewinn für das Unternehmertum werde die Folge dieser Gestaltung der Dinge sein.

Wenn man nach den Gründen fragt, auf die sich diese hoffnungsvolle Auffassung stützt, so hapert es hiermit bedeutlich. Es sind wohl mehr Wünsche und Hoffnungen, als Tatsachen, die aus dieser günstigen Beurteilung unserer künftigen Wirtschaftslage sprechen, und da nach dem Sprichwort man das, was man wünscht und hofft, gern glaubt, so schwebt diese Hoffungslosigkeit doch ganz bedenklich in der Luft. Es kann nämlich auch ganz anders kommen, als man denkt, und in der Tat mehren sich die Stimmen unter den Wirtschaftspolitikern, die sehr düster in die Zukunft blicken. Wie es aber auch kommen mag, die

deutsche Arbeiterklasse wird gezwungen sein, den Kampf ums Dasein unter wesentlich erschwerten Bedingungen zu führen. Es kann für uns, wenn wir das Für und Wider nüchtern gegen einander abwägen, keinem Zweifel unterliegen, daß sich nach dem Kriege die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland nicht verbessern, sondern eher verschlechtern werden, falls es der organisierten Arbeiterklasse nicht gelingt, den niederdrückenden Bestrebungen wirksam entgegenzutreten. Ohne in den Fehler einer hoffnungslosen Schwarzmalerei zu verfallen, wollen wir die Gründe für unsere Auffassung kurz darlegen.

Offenbar werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen innerhalb eines Volkes durch zwei Dinge bestimmt: durch die Zahl und die Eigenschaft der Arbeitskräfte, die auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind, und durch die Masse des Kapitals, das Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Sind verhältnismäßig nicht zu zahlreiche, aber gut geeignete Arbeitskräfte vorhanden bei einer reichlich gegebenen Beschäftigungsmöglichkeit, so gestalten sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig, ist das Gegenteil der Fall, so entstehen ungünstige Verhältnisse. Dies trifft für die einzelnen Erwerbszweige wie für die Gesamtheit der erwerbstätigen Personen zu.

Was die Menge der nach dem Kriege zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte betrifft, so wird sich die Zahl der männlichen Personen allerdings bedeutend vermindert haben. Dafür sind aber die weiblichen Arbeitskräfte scharenweise ins Erwerbsleben eingedrungen. Von allen Berufsgruppen haben sie Besitz ergriffen, und sie haben selbst vor jenen nicht Halt gemacht, die bislang als ein unbestrittenes Feld der Männer galten. Das wäre auch an und für sich nicht schlimm, aber es ist sicher, daß sie auch nach dem Kriege nicht ohne Erfolg versuchen werden, die Arbeitsplätze zu behaupten, die sie während des Krieges erobert haben. Teils haben sie sich in die Arbeit hineingewöhnt, teils werden sie durch die wirtschaftliche Not zur Erwerbsarbeit direkt gezwungen. Man denke nur an die zahlreichen Frauen und Mütter, die ihre Ernährer verloren haben und einen Zuschuß zu der knappen Rente verdienen müssen, sowie an die nicht minder zahlreichen Mädchen, denen wegen des Mangels an heiratsfähigen Männern der Weg zur Ehe und zur Gründung eines eigenen Hauswesens versperrt ist. So wird denn der Zustand, der aus der Not der schweren Kriegszeit geboren worden ist, in der künftigen Friedenszeit zu einer dauernden Einrichtung werden. Die Unternehmer werden diese Entwicklung natürlich mit Freuden fördern, weil sie in den billigen und willigen Arbeiterinnen ein willkommenes Mittel sehen, ihre Erzeugungsbedingungen zu verbessern und die Ansprüche der Arbeiter zu dämpfen. Einiges Beweises für diese Behauptung bedarf es wohl nicht.

In bezug auf die Eigenschaft der Arbeitskräfte ist zweifellos eine bedeutende Verschlechterung eingetreten. Die Zahl der aus dem Felde heimkehrenden Kriegsgeschädigten mit vermindelter Arbeits- und Leistungsfähigkeit wird das Niveau

der gesamten Arbeiterschaft herabdrücken und auf die Lohnhöhe ungünstig einwirken. Der Lohn wird nun einmal durch die Leistung mitbestimmt, und es besteht keine Möglichkeit, ihn künstlich hochzuhalten, wenn die Leistung sinkt. Wenigstens auf die Dauer ist dies unmöglich. Schon heute beobachten wir das Bestreben des Unternehmertums, die Löhne der Kriegsbeschäftigten der verminderten Leistungsfähigkeit anzupassen und die Kriegsrente als Ausgleich für den Lohnausfall zu benutzen. Was heute vielleicht noch eine Ausnahme ist, das wird zur Regel werden, wenn die vaterländische Begeisterung einer nüchternen Berechnung gewichen ist. Auch die Leistungsfähigkeit der weiblichen Arbeitskräfte ist eine niedrigere, weil bei den meisten von einer gründlichen Vor- und Ausbildung keine Rede sein kann, und wie es mit der gewerblichen Befähigung unseres proletarischen Nachwuchses bestellt ist, ist jedem Sachkenner bekannt.

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Der Reichstag hat ein Reichsgesetz angenommen, das den Kriegsbeschäftigten und Kriegserwitwen die Möglichkeit geben soll, sich mit Hilfe eines Kapitals auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Vermögen zu erhalten und zu stärken.

Zur Unterrichtung der Beteiligten sind von amtlicher Stelle die Grundzüge des Gesetzes in nachstehendem kurz zusammengefaßt worden:

Personenkreis.

Das Gesetz umfaßt die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen, die Angehörigen des auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege (Zugführer, Zugführerstellvertreter, Gruppenführer, Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger, Krankenträger usw.) sowie die Witwen der vorstehend genannten Militärpersonen der Unterklasse.

Voraussetzung ist, daß die Personen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschafsverordnungsgesetzes vom 31. Mai 1906 oder des Militärinterblichenengesetzes vom 17. Mai 1907 eine Kriegsverförmung erhalten, das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ausnahmesweise können auch Versorgungsberechtigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres zugelassen werden.

Verwendungszweck.

Die Abfindung kann bewilligt werden zur Ansiedlung und Sesshaftmachung durch Erwerb eines Grundstücks; es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um Handwerker-

Arbeitsstellen oder um städtische Heimstätten handelt. Auf die Besitzform kommt es nicht an, auch Erbpacht und Erbbaurecht werden zugelassen; der Erwerb eigenen Grundbesitzes durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen ist in dem Gesetz besonders hervorgehoben.

Außer für den Erwerb ist die Kapitalabfindung auch zugelassen für die Erhaltung und wirtschaftliche Stärkung eigenen Grundbesitzes; es kann sich da um Regelung der Schuldenverhältnisse, um Aufbau und Wiederherstellung von Gebäuden, um Bodenverbesserungen, Besitzvergrößerungen, Verbollständigung landwirtschaftlichen Inventars und um ähnliches handeln.

Für andere Zwecke, insbesondere für die Einrichtung von Handels- und Gewerbebetrieben, läßt das Gesetz die Kapitalabfindung nicht zu.

Grundlagen der Abfindung.

Der Abfindung können ganz oder teilweise zugrunde gelegt werden die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, letztere aber nur in der Höhe der Kriegszulage. Die Umwandlung der Rente oder eines Teils derselben in Kapital ist nicht zulässig.

Die Bezüge der Kriegserwitwen können kapitalisiert werden bis zum Jahresbetrage von 300,— M., wenn es sich um die Witwe eines Feldwebels, von 250,— M., wenn es sich um die Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers, und bis zur Höhe von 200,— M., wenn es sich um die Witwe eines Gemeinen handelt.

Berechnung der Abfindung.

Die Abfindung erfolgt auf Grund einer Tabelle, die sich nach dem Lebensalter richtet und z. B. bei dem 21. Lebensjahre das 18½fache, beim 30. Lebensjahre das 16¼fache, beim 40. Lebensjahre das 13¼fache und beim 55. Lebensjahre das 8¼fache der zu kapitalisierenden Jahresbezüge gewährt. Bei Kapitalisierung der Kriegszulage (180,— M.) und der einfachen Verstümmelungszulage (324,— M.) kann der Einundzwanzigjährige 3330 + 5994 = 9324 M. und der Fünf- undfünfzigjährige 1485 + 2673 = 4158 M. erhalten.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das der Antragsteller in dem auf den Antrag folgenden Jahre vollendet.

Sicherungsmaßnahmen.

Um den Verwendungszweck nach Möglichkeit zu einem dauernden zu gestalten und einem Verlust des Abfindungskapitals nach Möglichkeit vorzubeugen, sieht das Gesetz im Interesse der Abgefundenen verschiedene Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Auszahlung hat so zu erfolgen, daß das Geld nur für den angegebenen Zweck Verwendung findet, auch ist durch geeignete Maßnahmen (Eintragung einer Sicherungshypothek und dergleichen)

dafür zu sorgen, daß das Grundstück nicht alsbald weiterveräußert wird.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek kann auch verlangt werden, um die Rückzahlung der Abfindung für den Fall der Vereitelung des Zweckes der Kapitalabfindung oder für den Fall der Wiederverheiratung einer abgefundenen Witwe sicherzustellen.

Rückzahlung der Abfindungssumme. Wiederaufleben der Versorgungsgebühren.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist für den angegebenen Zweck verwendet ist oder wenn der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt wird. Im letzteren Falle beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundenere den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Die Versorgungsgebühren leben mit dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten wieder auf.

Das gleiche gilt bei freiwilliger Rückzahlung der Abfindungssumme, die genehmigt werden kann, wenn der Abgefundenere zur Erlangung einer andern Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Berechnung des zurückzahlenden Betrages ist in diesem Falle der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Wiederverheiratung abgedundener Witwen.

Wenn eine abgedundene Witwe sich wieder verheiratet, so hat sie die Abfindungssumme zurückzahlen; hiervon werden jedoch in Abzug gebracht die durch die Abfindung erloschenen, bis zur Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren und ferner der dreifache Jahresbetrag dieser Beträge. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Verfahren.

Die Anträge auf Kapitalabfindung sind, ebenso wie die sonstigen Anträge im militärischen Versorgungsverfahren, von Kriegsbeschäftigten bei dem Disziplinärbehörden, von Kriegserwitwen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen, wo sie auch Auskunft über das weitere Verfahren, das noch durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der einzelnen Bundesstaaten zu regeln ist, erhalten.

Die Entscheidung über die Kapitalabfindung trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium des betreffenden Kontingents, Reichsmarineamt, Reichskolonialamt).

Merktblatt über die Gewährung der Familienunterstützung, sowie die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

I.

Die lange Dauer des Krieges, die fortwährenden Einberufungen, die ständige Zunahme der von der Kriegsfürsorge erfaßten Personen, sowie die verschiedenen inzwischen erlassenen Verordnungen bürfen es angebracht erscheinen lassen, die ganze Materie nochmals in gedrängter Kürze aufzuzählen.

1. Wer hat Anspruch auf Familienunterstützung?

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, der Kriegsfreiwilligen, der aktiv dienenden Soldaten, der Reichsangehörigen (ohne Rücksicht auf das wehrpflichtige Alter), die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind, des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege, sowie des Unterpersonals des freiwilligen Motorbootkorps und des Kaiserlichen freiwilligen Automobilkorps. Die Familien der Armierungssoldaten haben ebenfalls Anspruch auf Unterstützung, nicht aber die der Armierungsarbeiter

und Kapitalulanten. Die Gewährung der Unterstützung ist von der Bedürftigkeit abhängig. — Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mindestsätze der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 auf monatlich 20,— M. für die Ehefrauen (bisher 15,— M.) und auf monatlich 10,— M. für die sonstigen Berechtigten (bisher 7,50 M.).

2. Die unterstützungsberechtigten Angehörigen.

Ehefrauen (auch die schullos geschiedene Ehefrau, der der Ehemann nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhalt zu gewähren hat), eheliche Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, uneheliche Kinder, insofern die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts festgestellt oder anerkannt ist, uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist, Pflegeeltern und Pflegekinder. Die Ehefrauen, die ehelichen Kinder unter 15 Jahren, die elternlosen Enkel unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder, deren Vater eingezogen ist, haben im Falle der Bedürftigkeit in jedem Falle Anspruch auf Unterstützung. Kinder und Enkel über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefeltern, Stief-

geschwister, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, sowie uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Eingezogenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstintritt hervorgetreten ist. Bei den Pflegeeltern und Pflegekindern muß ferner das Pflegeverhältnis bereits vor der Einberufung bestanden haben, und Entgelt darf für die Aufnahme nicht gezahlt worden sein.

3. Annahme der Bedürftigkeit.

Den Versorgungsverbänden ist eine wohlwollende Prüfung der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht worden. Nicht zu billigen sei daher die Anwendung von armenrechtlichen Grundfragen auf die Gewährung der Familienunterstützungen; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Nicht ohne weiteres abzulehnen ist eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterstützungspflicht einer anderen nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person; auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Antwens mit Ader und Vieh oder eines kleinen Geschäfts schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebenso wenig steht der

Hundschau.

Eine Gauvorsteherkonferenz des Buchdrucker-Verbandes fand am 13. Dezember in Berlin statt. Der Verbandsvorsitzende Döblin kam einleitend auf die Feuerungszulagenbewegung zu sprechen und gab der Enttäuschung darüber Ausdruck, daß die Kollegen nicht immer mit der nötigen Festigkeit den Arbeitgebern die Notwendigkeit der Feuerungszulagenlargemacht und bereit gewesen wären, gegebenenfalls ihre Stelle zu verlassen. Mit der Entrüstung in Versammlungen allein sei es nicht getan. Bei der Einstellung von weiblichen Personen als Ersatz für Männer seien direkt künstlerische Anschauungen vertreten worden. Andererseits seien in Prinzipalstreifen Bestrebungen im Gange gewesen, die auf ein unbeschränktes Einstellen von Ersatzkräften bei geringerer Bezahlung zutrage getreten. Betreffs der Uebergangsfrist habe ja schon vor Wochen der Staatssekretär Dr. Hefferich den Standpunkt vertreten, daß die Entlassung der für Männerarbeit eingestellten weiblichen und jugendlichen Personen eine Hauptaufgabe der Regierung nach Friedensschluß sein müsse. Des weitern beschäftigte sich die Konferenz mit dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz und mit den aus dem Heeresdienst beurlaubten Kollegen, wobei der Grundsatz aufgestellt wurde, daß, wer länger als vierzehn Tage beruflich tätig ist, auch Beiträge zu zahlen habe. Mit der Hoffnung, daß der Friede doch endlich Wahrheit werden möge, ging die Konferenz auseinander.

Eine Gauleiterkonferenz des Buchbinderverbandes tagte am 14. und 15. Dezember in Berlin. Der Vorsitzende Roth berichtete über den Stand der Organisation. Danach ist zu verzeichnen, daß die Mitgliederzahl, die vor dem Kriege (30. Juni 1914) 32 381 betrug und sich aus 16 413 männlichen und 15 968 weiblichen zusammensetzte, jetzt 17 197 Mitglieder beträgt, und zwar 5873 männliche und 11 324 weibliche. Immerhin ist das Prozentverhältnis durch die große Zahl der weiblichen Mitglieder noch günstig zu nennen. Dasselbe ist von den Klassenverhältnissen zu berichten trotz der hohen Ausgaben, die neben den statutarischen für nicht statutarische Zuwendungen an heeresangehörige Mitglieder für Weihnachtunterstützungen und Hinterbliebenenunterstützung an die Angehörigen gefallener Kollegen geleistet worden seien. Freilich dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß in dem Verbandsvermögen ein immer mehr anwachsender Teil der Reserven für Invalidenunterstützung enthalten und daher das reine Kampfervermögen und das für andere Unterstützungszwecke nicht unwesentlich zurückgegangen sei, was für die spätere Beitragsfestsetzung bedacht werden müsse. In dem Referat Roths wurden sonst noch alle wichtigen Vorkommnisse des Verbandslebens: die Beziehungen zu anderen Gewerkschaften, zu den ausländischen Bruderverbänden, die Tätigkeit in der Kriegsbeschäftigtenfürsorge, die Tarif- und Feuerungszulagenbewegung behandelt und durch eine ausgiebige Aussprache ergänzt.

Bezüglich der Wiederaufnahme früherer Mitglieder unter Aufsichtnahme früher geleisteter Beiträge kam die Konferenz nach einer vorliegenden ausführlichen Denkschrift und einem ergänzenden

Referat des Verbandsstärkerers Hauelsen zu einer Entscheidung, die aussprach, daß den aus- geschiedenen Mitgliedern irgendein Anspruch auf Anrechnung früher geleisteter Beiträge zwar nicht zustehe, was aber nicht auszuschließen brauche, daß solchen Mitgliedern gegenüber, bei denen mildernde Umstände in Betracht kämen, ein gewisses Entgegenkommen geübt werden könne, wofür dem Verbandsvorstand gewisse Richtlinien aufzustellen überlassen wurde. Wie es mit den Sabinalisten gehalten werden soll bezüglich Beitragsleistung und Unterstützung — u. a. auch wegen der Invalidenunterstützung — darüber konnte eine bestimmte Entscheidung noch nicht getroffen werden. Der Verbandsvorstand soll die Angelegenheit weiter verfolgen und gegebenenfalls die auf dem letzten Verbandstag gewählte Statutenberatungskommission zu weiteren Beratungen heranziehen.

Ueber Agitationsfragen referierte der zweite Verbandsvorsitzende Harber. Er zog dabei auch die Wirkung des neuen vaterländischen Hilfsdienstgesetzes auf den Verband in Betracht. Durch das Ueberwechseln in die Kriegsausrüstungsindustrie wären nicht nur dem Verbands-, sondern den Gewerkschaften überhaupt manche Mitglieder verloren gegangen, weil die in Frage kommenden Verbände kein so großes Interesse an deren Organisationszugehörigkeit bewiesen hätten; dieselbe Erscheinung könne sich sehr wohl auch beim Hilfsdienst zeigen.

Alexander Schilde ins Kriegsammt berufen. Ueber die Berufung des Verbandsvorsitzenden der Metallarbeiter als Vertrauensmann der Arbeiterschaft ins Kriegsammt schreibt die „Metallarbeiter-Zeitung“ in Nr. 52 vom 23. Dezember 1916 folgendes:

Vor einigen Wochen schon wurde in der Presse angedeutet, daß nach Erlass des Hilfsdienstgesetzes ein Gewerkschaftsvertreter in das Kriegsammt berufen werden solle, und wurde bereits unser Kollege Schilde als der Erforene bezeichnet. Das Kriegsammt war auch zu diesem Zwecke mit Schilde in mündliche Verhandlungen getreten. Bei einem so verantwortungsvollen Schritte war es Schilde zunächst darum zu tun, sich über die Aufgaben zu verewern, die seiner bei der Berufung harrten. Die Bedingungen, unter denen er den Antrag annehmen würde, bestanden vor allem darin, daß er seinen Posten als erster Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes beibehalten und mit dem Verbands in fester Verbindung bleiben dürfe. Das wurde als selbstverständlich zugestanden. Eine endgültige Erklärung bezieht er sich vor bis nach Erledigung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstag.

Bei unseren Verbandsinstanzen wurde die Angelegenheit reiflich erwogen. Nachdem der Gesetzentwurf durch den Reichstag vollständig ungerührt und verbessert worden war, trugen Vorstand, Ausschuss und Beirat kein Bedenken mehr zu beschließen, daß Schilde der Berufung folge.

Auch die Christlichen Gewerkschaften und Kirch- und Arbeitervereine haben sich vor der Berufung dahin erklärt, daß sie Schilde als

ihren Vertrauensmann im Kriegsammt betrachten würden.

Die Berufung Schildes ins Kriegsammt ist nun erfolgt, und er hat sich bereit erklärt, sie anzunehmen. Er ist dem Direktor der Kriegsberufungs- und Arbeiterabteilung als Referent für Arbeiterfragen zugeteilt worden.

Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts im Bereiche des IX. Armeekorps. Das Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps zu Altona hatte angeordnet, daß jede Versammlung, auch die geschlossenen Mitglieder- und die Betriebsversammlungen der Gewerkschaften, mindestens eine Woche vor Beginn unter Angabe des Ortes und der Zeit und der genauen Tagesordnung angemeldet werden müssen. Zu haltende Vorträge sollten rechtzeitig vorher der Polizeibehörde zur Durchsicht vorgelegt werden. Punkte wie „Verschiebung“ und dergleichen und Diskussionen nach den Vorträgen wurden nicht zugelassen. Durch jene Bestimmungen und die Art, wie sie gehandhabt wurden, war jede nutzbringende gewerkschaftliche Tätigkeit unterbunden. Die Generalkommission hat deshalb gegen die in Frage kommende Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps beim Kriegsministerium Beschwerde erhoben und gebeten, das Stellvertretende Generalkommando zu veranlassen, die Verordnung aufzuheben und den Gewerkschaften zu gestatten, Mitgliederversammlungen, Werk- und Betriebsversammlungen abzuhalten, wenn sie 48 Stunden vorher angemeldet werden.

Wie das Kriegsministerium, Kriegsammt, unter Nr. 3644/11. 16 B. 5 mitteilt, hat das Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps den vorgebrachten Wünschen wegen Betriebsbetätigung der Gewerkschaften durch eine entsprechende Verordnung Rechnung getragen. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„Soll eine der im Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 635) bezeichneten Versammlungen stattfinden, so genügt es, wenn der Antrag auf Genehmigung 48 Stunden vor der Versammlung bei der Polizeibehörde eingereicht wird. Die Vorträge bedürfen keiner vorherigen Vorlegung, und das Verbot der Diskussion findet auf jene Versammlungen keine Anwendung.“

Die Zivilbehörden werden ersucht, vorstehende Bestimmungen den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Altona, den 25. 11. 1916.

Der stellv. kommandierende General
gez. v. Falk, General der Infanterie.“

Das in der Bekanntmachung erwähnte Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 26. Juli 1916 bestimmt:

„Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung

Beste eines kleinen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auf alle Fälle soll aber jede Engherzigkeit in der Prüfung der Bedürftigkeit vermieden werden. Wie der Bundesrat noch den einzelstaatlichen Regierungen mitgeteilt hat, genügt es nicht, nur die Mindestsätze zu zahlen; der Hausstand des Kriegers und der angemessene Unterhalt seiner Familie soll erhalten werden. Nach der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 ist Bedürftigkeit anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steueranmeldung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie in den Orten der

Tarifklasse E . . . 1000 M. oder weniger
O und D 1200 „ „ „
A und B 1500 „ „ „

beträgt. Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steueranmeldung wesentlich niedriger oder höher, oder besteht keine Steueranmeldung, so hat der Versorgungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Ein Einkommen besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Anfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird. Zur Unterstützung ist

derjenige Versorgungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (also bei der Einberufung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

4. Beginn und Einstellung der Unterstützung.

Die Familienunterstützung wird vom Tage des Diensttritts bzw. von dem Tage an, wo Bedürftigkeit angenommen wird, gezahlt. Die Unterstützung wird dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene später vernimmt wird, so werden, insoweit Hinterbliebenenrente nicht eintritt, die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Haben die Angehörigen im Todesfalle An-

spruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird die volle Familienunterstützung fortgezahlt, bis die Militärrenten angewiesen sind. In diesem Falle wird von den fälligen Bezügen nur das aufgerechnet, was über die ersten drei Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten drei Monate beide Bezüge (Familienunterstützung und Militärrente) nebeneinander. Angehörige des Gefallenen, die keinen Anspruch auf Militärrente haben, erhalten die Familienunterstützung weiter bis zur Auflösung seiner Formation. Sitt der Kriegsteilnehmer als vermisst oder verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Die Witwe ist aber nicht verpflichtet, einen dahingehenden Antrag zu stellen. — Macht sich der Eingezogene der Fahnenflucht schuldig oder wird er durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von länger als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt, so gelangt die Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst zur Einstellung. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen scheinungsfähig Nachricht zu geben. — Die Bewilligung von Kriegselterngeld oder sonstiger Zuwendungen hat nur dann die Einstellung der Familienunterstützung zur Folge, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen."

Den gewerkschaftlichen Organisationen ist also durch die neue Bekanntmachung die unbedingt erforderliche Bewegungsfreiheit gewährleistet. Sollten in anderen Armeekorpsbezirken Deutschlands noch weitergehende Beschränkungen des Vereinsrechts gegenüber den Gewerkschaften bestehen, dann empfiehlt es sich, bei dem Stellvertretenden Generalkommando wegen einer anderen Regelung des gewerkschaftlichen Versammlungsrechts vorstellig zu werden und event. die Vermittlung der Generalkommission anzurufen.

An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten. Durch einen vom Kriegsamt im Reichsangebotene bekanntgegebenen Erlaß an die Stellvertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetze unterliegenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, die dem Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierte, die entfernt von ihrem Heimatort beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatort überzusiedeln,

um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinziehung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erteilung eines Abfehrscheins verlangen. Belagert sich der Unternehmer, den Abfehrschein auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuss angerufen werden. Kann der Reklamierte nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Betriebe vorliegt oder er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem vaterländischen Hilfsdienst unterstellten Betriebe erreichen kann, dann muß der Ausschuss ihm den Abfehrschein erteilen. Im letzteren Falle muß er angegeben können, in welchem Betriebe und zu welchem Lohne er in seinem Heimatort Beschäftigung finden kann.

Die zur Entscheidung über den Abfehrschein berufenen Ausschüsse sind vielfach noch nicht errichtet. Die Stellvertretenden Generalkommandos sollen aber mit größter Beschleunigung überall solche Ausschüsse einsetzen. Im Interesse der Reklamierten liegt es, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, und wenn der Abfehrschein ihnen vom Unternehmer verweigert wird, zu warten, bis der Ausschuss seine Tätigkeit im Bezirke aufnimmt. Wer dieses nicht genau beachtet,

hat sich selbst es zuzuschreiben, wenn ihm Nachteile erwachsen.

- Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
C. Legien.
Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.
A. Siegerwald.
Verband der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.).
G. Hartmann.
Polnische Berufsvereinigungen.
F. Rhymer.
Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.
Eißner.
Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angeklertenrecht.
G. Aufhäuser.
Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände.
Dr. Höfle.

Adressenveränderungen.

Darmstadt.
Der Kassierer Kollege Ernst Menges ist eingezogen, als Stellvertreterin ist Kollegin Frau Susanne Hannemann, Hundturmstraße 14 III, gewählt worden.

Kassenbericht vom 3. Quartal 1916.

Im dritten Quartal 1916 konnten wir 115 männliche und 286 weibliche, zusammen 401 Mitglieder aufnehmen. In derselben Zeit sind 269 männliche und 403 weibliche, zusammen 672 Mitglieder, ausgeschieden, so daß ein Verlust von 271 Mitgliedern eingetreten ist. Darunter befinden sich 145 männliche Mitglieder, die zum Seeresdienst einberufen sind. Das Quartal schloß mit 6481 Mitgliedern ab, darunter 2020 männliche und 4461 weibliche Mitglieder.

Die Arbeitslosigkeit hat sich weiter vermindert. Es waren 209 männliche während 364 Tage und 663 weibliche während 6546 Tage, also zusammen 872 Mitglieder während 6910 Tage, arbeitslos. Dagegen ist die Krankenziffer weiter empor geschritten. Es meldeten sich 219 männliche während 5466 Tage und 584 weibliche während 15 393 Tage, mithin 803 Mitglieder für die Dauer von 20 859 Tagen, krank.

In den Zahlstellen wurden an Eintrittsgeldern, Beiträgen und Extrabeiträgen 41 630,50 Mark vereinnahmt. Dazu kommen noch 7026,71 Mark verrechnete Vorschüsse und 2349,11 Mk. an Zinsen, Inzeraten usw., die der Hauptkasse direkt

zuflossen, so daß sich die Gesamteinnahme auf 51 006,32 Mk. stellt.

Die Summe der Ausgaben betrug 46 601,03 Mark, davon kommen auf die Zahlstellen 27 981,95 Mark und auf die Verbandskasse 18 619,08 Mk. Der Ueberschuß beträgt demnach 4405,29 Mk.

Unter den Ausgaben nehmen die Unterstützungen mit 11 671,95 Mk. den ersten Platz ein. Darunter befinden sich Arbeitslohnunterstützung 1860,95 Mk., Krankenunterstützung 5570,— Mk., Extra- und Kriegsunterstützung 4241,— Mk.

Die Agitationskosten betragen 246,98 Mk. in den Zahlstellen, 133,35 Mk. in den Gauen, zusammen sind 380,33 Mk. für Agitation ausgegeben.

Das Verbandsorgan erforderte an Druck- und Expeditionskosten 4537,80 Mk., für Mitarbeiter 220,55 Mk., für Gehalt der Redaktion 825 Mk. und sonstige kleine Ausgaben 31,39 Mk., im Ganzen 5614,74 Mk.

Die Verwaltungsausgaben in den Zahlstellen betragen 2500,65 Mk. an Prozenten und 429,01 Mk. für sonstige Ausgaben, zusammen 2929,66 Mk.; die des Verbandsvorstandes 441,64 Mk. für Miete, Telefon usw., 144,05 Mk. für Schreibmaterialien;

72 Mk. für Sitzungen und 79,54 Mk. für Post, zusammen 737,23 Mk.

Für Invaliden-, Kranken- und Angestellten-Versicherungen verausgabten die Zahlstellen 984,95 Mark und die Hauptkasse 522,08 Mk., im Ganzen 1507,03 Mk. Von den 10 619,35 Mk. für Gehälter und Remunerationen kommen 9558,60 Mk. auf die Zahlstellen und 1060,75 Mk. auf den Verbandsvorstand. Die 1621 Mk. an Druckkosten sehen sich zusammen aus 1294 Mk. für Mitteilungsblätter und 327 Mk. für Formular- und Briefumschläge.

Von den 1357,70 Mk. Delegationskosten erforderte die Gauleiterkonferenz 597,50 Mk., die Gewerkschaftskonferenz 695,70 Mk., und 64,50 Mk. fallen auf Reisen des Verbandsvorstandes. Für Broschüren sind 93,08 Mk. verausgabt. Der Beitrag an die Generalkommission setzt sich aus dem außerordentlichen Jahresbeitrag von 1381,20 Mk. und dem laufenden Quartalsbeitrag von 327,30 Mark, im ganzen 1708,50 Mk., zusammen.

An Vorschüssen sind den Zahlstellen 8360,46 Mark verblieben, davon kommen auf die laufenden Abrechnungen 4506,46 Mk.; die übrigen 3854 Mk. sind als Zuschüsse aus der Hauptkasse gezahlt.

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916.

Einnahmen	Mark		Pfg.	Ausgaben	Mark		Pfg.
An Saldo-Vortrag vom 30. September 1916	182	075	99	Per Unterstützungen	11	671	95
„ Eintrittsgeld: 23 Marken à 20 Pfg.	4,60			„ Agitationskosten		380	38
„ „ 75 „ „ 30 „	22,50			„ Druck, Expedition und Redaktion der „Solidarität“	5	614	74
„ „ 89 „ „ 40 „	35,60			„ Verwaltungsausgaben der Zahlstellen	2	929	66
„ „ 82 „ „ 50 „	41,00			„ Verwaltungsausgaben des Verbandsvorstandes		737	23
„ „ 13 „ „ 60 „	7,80			„ Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung	1	507	03
„ „ 52 „ „ 70 „	36,40	147	90	„ Gehälter und Remunerationen	10	619	35
„ Beiträgen: 6 484 Marken à 20 Pfg.	1	296,80		„ Druckkosten		1	621
„ „ 11 717 „ „ 30 „	3	515,10		„ Delegations- und Konferenzkosten	1	357	7
„ „ 11 994 „ „ 40 „	4	797,60		„ Literatur		93	0
„ „ 15 767 „ „ 50 „	7	883,50		„ Beitrag an die Generalkommission	1	708	5
„ „ 6 147 „ „ 60 „	3	688,20		„ Voz- bzw. Zuschüsse an die Zahlstellen	8	360	4
„ „ 19 683 „ „ 70 „	13	743,10	34	„ Saldo pro 1. Januar 1917	186	481	28
„ Extrabeiträgen: 30 749 Marken à 10 Pfg.	3	074,90					
„ „ 17 349 „ „ 20 „	3	469,80					
„ „ 12 „ „ 30 „	3,60						
„ „ 20 „ „ 50 „	10,—						
„ sonstigen Einnahmen (Zinsen, Inzerate zc.)	2	349	11				
„ zurückgezahlten Vorschüssen der Zahlstellen	7	026	71				
Summa	233	082	31	Summa	233	082	31

Heinrich Sobahl, Verbandskassierer.

Vorstehende Abrechnung ist auf ihre Uebereinstimmung mit den Büchern, Belegen, Abrechnungen und mit der Kasse verglichen und richtig befunden.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Die Revisionskommission: Oskar Warbuhn, Otto Kuhfeld, Olga Schöbel.

Paula Thiede, Vorsitzende.